

Klauseln zu den
Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung
(TK ABE 2020)

Version 01.12.2020

GDV 0820

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klauselnummer	ABE 2020
TK A 1XXX	Besonderer Teil
TK A 11xx	Versicherte Sachen
TK A 1111	Röhren
TK A 1113	Zwischenbildträger
TK A 12xx	Versicherte Gefahren und Schäden
TK A 1210	Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion
TK A 1213	leer
TK A 1233	Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser
TK A 1234	Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub
TK A 1235	leer
TK A 1236	Innere Unruhen
TK A 13xx	Versicherte Interessen
TK A 1301	Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte
TK A 14xx	Versicherungsort
TK A 1408	Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
TK A 15xx	Versicherungswert; Versicherungssumme
TK A 1507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
TK A 16xx	Versicherte Kosten
	leer
TK A 17xx	Entschädigung
TK A 1722	leer
TK B 1xxx	Allgemeiner Teil Abschnitt B
TK B 18XX	Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.

TK B 1809	leer
TK B 1819	Anerkennung
TK B 1820	Regressverzicht
TK B 1825	Makler
TK B 1850	Mitversicherung und Prozessführung
TK B 1860	Elektrische Anlagen
TK A 19xx	Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung
TK A 1909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung
TK A 1911	leer
TK A 1926	Elektronik-Pauschalversicherung
TK A 1928	Datenversicherung
TK A 1929	Erweiterte Datenversicherung
TK A 1930	Mehrkostenversicherung

TK A 11XX Versicherte Sachen

TK A 1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.3 sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Röhren versichert.

Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß A1-2.4.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

(a)⇒ bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen $\text{Prozentsatz} = (100 P)/(PGXY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %. Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

(aa) ⇒volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1;

(bb) ⇒volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75;

(cc) ⇒anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50.

Y = Erstattungsfaktor

(aa) ⇒Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2;

(bb) ⇒Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3.

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

(b) ⇒bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
(aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	_ %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		_ %
(bb) Röntgen-	(Medizintechnik) 12	_ %

Drehanodenröhren	Monaten	
bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik)		_ %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen _ %		_ %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		_ %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		_ %
(cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	_ %
Hochfrequenzleistungsröhren		
(dd) Röntgen- Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
bei Teilröntgenologen	24 Monaten	_ %
Stehnanodenröhren (Medizintechnik)		_ %
Speicherröhren		_ %
Fotomultiplerröhren		_ %
Ventilröhren (Medizintechnik)		_ %

Regel-/Glättungsröhren		_ %
Röntgenbildverstärkerröhren		_ %
Bildaufnahme- /Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		_ %
Linearbeschleunigerröhren		_ %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach A3-1 ersetzt.

TK A 1113 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.3 sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Zwischenbildträger versichert.

Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß A1-2.4.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten

gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

TK A 12XX Versicherte Gefahren und Schäden

TK A 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von A1-2.1 (d) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

(a) ⇒ Brand;

(b) ⇒ Blitzschlag;

(c) ⇒ Explosion;

(d) ⇒ Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.1.

TK A 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.5.

TK A 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- (a) ⇒ Einbruchdiebstahl;
- (b) ⇒ Vandalismus nach einem Einbruch;
- (c) ⇒ Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.2, A1-2.5.3 und A1-2.5.4.

TK 1235

leer

TK A 1236 Innere Unruhen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.4 (c) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Es gelten die Gefahrendefinitionen gemäß A1-2.5.6

2. Nicht versicherte Schäden

- (a) ⇒ Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

(b) ⇒ Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3. Umfang der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.6 der im Versicherungsschein genannte Betrag.

4. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird __ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 13XX versicherte Interessen

TK A 1301 Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte

Abweichend von Abschnitt A1-3 ist auch das Interesse eines Dritten versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sache dem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher, Verwahrer oder Leasingnehmer überlassen hat.

Es gelten die Bestimmungen gemäß B5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

TK A 14XX Versicherungsort

TK A 1408 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes

1. Versicherungsort

Für die im Versicherungsschein bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsschein genannten Gebiet.

2. Selbstbeteiligung

Bei Schäden durch Diebstahl oder Raub wird die Entschädigung um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung von _%, mindestens jedoch EUR _ gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl.

TK A 15XX Versicherungswert; Versicherungssumme

TK A 1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung

Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als __ Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

(a) ⇒ für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;

(b) ⇒ für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als __ Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in _ aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als __ Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

6. Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E₀ = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK A 16XX Versicherte Kosten

leer

TK A 17XX Entschädigung

TK A 1722

leer

TK B 18XX Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

TK B 1809

leer

TK B 1819 Anerkennung

1. Gefahrumstände

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von B3-1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Recht zur Anfechtung

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- (a) ⇒ der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

(b) ⇒ für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK B 1825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 1850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

(a) ⇒ zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

(b) ⇒ zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

(c) ⇒ zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

(aa) ⇒ die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

(bb) ⇒ die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

(cc) ⇒ die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsschein getroffenen Regelung gewährt wird.

(d) ⇒ zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich __ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- (a) ⇒ Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- (b) ⇒ Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- (c) ⇒ Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK B 1860 Elektrische Anlagen

1. Obliegenheiten zur Prüfung elektrischer Anlagen

Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle __ Monate auf seine Kosten durch einen von [F1] Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Obliegenheiten bei Feststellung von Mängeln

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 und 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

F1 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Zertifizierungsstelle einsetzen

TK A 19XX Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

TK A 1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Gemeinsames Verfahren

Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Umfang des Verfahrens

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Durchführung des Verfahrens

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

(a) ⇒ Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei

den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(b) ⇒ Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

(c) ⇒ Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Mindestinhalt

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Obmann

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar

von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach B3-3.2 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

TK A 1911

leer

TK A 1926 Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

a) ⇒Versichert sind alle Anlagen und Geräte der im Versicherungsschein bezeichneten Anlagengruppe.

Abweichend von A1-1.1 sind versicherte Sachen am endgültigen Bestimmungsort auch vor Betriebsfertigkeit versichert soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik;

Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik;

Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik;

Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik;

Anlagengruppe 5: Medizintechnik;

Anlagengruppe 6: Weitere im Versicherungsschein bezeichneten Anlagen und Geräte.

b) ⇒Versichert sind auch die dazugehörigen Klimaanlageanlagen und unterbrechungsfreien Stromversorgungen sowie Netzwerkverkabelungen und Datenleitungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke soweit diese in den Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

c) ⇒Nicht versicherte Sachen:

aa) ⇒Folgende Anlagen und Geräte:

- (a) Maschinensteuerungen;
- (b) Verkehrszähl-, Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungsanlagen;
- (c) Ticketautomaten;
- (d) Waren,- Spiel- und Geldautomaten;
- (e) Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche;
- (f) Tanksäulen, -automaten und Preisanzeigen;
- (g) Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen);
- (h) Fütterungscomputer;
- (i) Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- (j) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen;
- (k) Röntgenanlagen in der Materialprüfung;
- (l) Prozessrechner;
- (m) Haushaltsgeräte;
- (n) Drohnen, Copter;
- (o) Wearables;
- (q) Musikinstrumente;
- (r) Technische Gebäudeausrüstung.

bb) ⇒Vorführgeräte und Handelsware;

- cc) ⇒Anlagen und Geräte die dem Versicherungsnehmer zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken überlassen werden;
- dd) ⇒Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt.

2. Versicherungsort;-Höchstentschädigung außerhalb der Betriebsgrundstücke

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsgrundstücke. Außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gilt:

(a)⇒Bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Sachen

Bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Sachen sind innerhalb Deutschlands mit einer Höchstentschädigung von % der dokumentierten Versicherungssumme, maximal EUR je Versicherungsfall versichert. Die Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt hierbei unberücksichtigt.

Kein Versicherungsschutz besteht während der Dauer von Transporten zur teilweisen oder vollständigen Verlegung von Betriebsstätten.

(b)⇒Bestimmungsgemäß mobil eingesetzte Sachen

Bestimmungsgemäß mobil eingesetzte Sachen sind mit einer Höchstentschädigung von EUR je Versicherungsfall versichert.

3 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Anlagengruppe genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Ist die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 je versicherte Anlagengruppe niedriger als der Versicherungswert je

Anlagengruppe zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. Jahresmeldung für Veränderungen

a) ⇒Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb _ Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich;

b) ⇒Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres ermittelt.

5. Vorsorgeversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für die während eines Versicherungsjahres hinzukommenden Sachen der versicherten Anlagengruppen.

Dieser Versicherungsschutz ist begrenzt auf ___% der jeweils zuletzt dokumentierten Versicherungssumme aller versicherten Anlagegruppen.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der unter Nr. 4 a) genannten Frist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Anhebung abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 für den Zeitraum bis zur nächsten Meldung.

6 Röhren und Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.3 sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Röhren und Zwischenbildträger versichert.

Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden gemäß A1-2.4.

2. Umfang der Entschädigung

(a) ⇒ Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten bei Röhren gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

aa) ⇒ bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
Prozentsatz = $(100 P)/(PGXY)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

(1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

(2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

(3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

(1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2

(2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von monatlich um

(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) 6 Monaten _ %

Laserröhren

(nicht Medizintechnik) _ %

(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) 12 Monaten _ %

bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen

Laserröhren (Medizintechnik) _ %

Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-
/Lichtsatzanlagen _ %

Thyratronröhren (Medizintechnik) _ %

Bildaufnahmeröhren
(nicht Medizintechnik) _ %

(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) 18 Monaten _ %
Hochfrequenzleistungsrohren

(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)

bei Teilröntgenologen 24 Monaten _ %

Stehnanodenröhren (Medizintechnik) _ %

Speicherröhren _ %

Fotomultiplerröhren _ %

Ventilröhren (Medizintechnik) _ %

Regel-/Glättungsröhren _ %

Röntgenbildverstärkerröhren _ %

Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren
(Medizintechnik) _ %

Linearbeschleunigerröhren _ %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach A3-1 ersetzt.

(b) ⇒ Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten bei Zwischenbildträgern gemäß A3-1 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

7. Selbstbeteiligung

a) ⇒ Abweichend von A3-1.9 beträgt die Selbstbeteiligung bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes bei Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub _ %, mindestens EUR _ je Versicherungsfall. Dies gilt nicht bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl.

b) ⇒ Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

8. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) ⇒ der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) ⇒ für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK A 1928 Datenversicherung

1. Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.4 leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist infolge

(a) ⇒ eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß A1-2 an der Hardware des Versicherungsnehmers auf der diese Daten gespeichert wurden;

(b) ⇒ folgender benannter Gefahren in den IT Systemen des Versicherungsnehmers:

(aa) ⇒ vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

(bb) ⇒ Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;

(cc) ⇒ Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;

(dd) ⇒ Über- oder Unterspannung;

(ee) ⇒ elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

c) ⇒ folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen eines externen IT-Dienstleisters des Versicherungsnehmers (z.B. Cloud Service Providers):

(aa) ⇒ vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

(bb) ⇒ Bedienungsfehler durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe).

3. Versicherungsort

Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4. Umfang der Entschädigung

(a) ⇒ Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für notwendige Kosten der

(aa) ⇒ Feststellung der Ursachen und Auswirkungen des Versicherungsfalls;

(bb) ⇒Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;

(cc) ⇒Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.

Die unter Nr. 4 (a) (aa) bis (cc) entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von _ Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

(b) ⇒Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

(aa) ⇒Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;

bb) ⇒Kosten der Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;

(cc) ⇒Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;

(dd) ⇒sonstige Vermögensschäden;

(ee) ⇒die Zahlung von Löse-/ Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen.

(c) ⇒Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu B3-3.1 (a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten gemäß A4-2 zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von Abschnitt B4-1.3 gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrages Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherungsvertrag nicht entschädigt wird.

TK A 1929 Erweiterte Datenversicherung

1. Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.4 leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist infolge

(a) ⇒ eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß A1-2 an der Hardware des Versicherungsnehmers auf der diese Daten gespeichert wurden;

(b) ⇒ folgender benannter Gefahren in den IT Systemen des Versicherungsnehmers:

(aa) ⇒ vorsätzliche Angriffe Dritter, z. B.: Hackerangriff, Denial of Service Attacken oder Angriffe mittels Schadsoftware;

(bb) ⇒ vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

(cc) ⇒ Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;

(dd) ⇒ Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;

(ee) ⇒ Über- oder Unterspannung;

(ff) ⇒ elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

c) ⇒ folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen eines externen IT-Dienstleisters des Versicherungsnehmers (z.B. Cloud Service Providers):

(aa) ⇒ vorsätzliche Angriffe Dritter, z. B.: Hackerangriff, Denial of Service Attacken oder Angriffe mittels Schadsoftware;

bb) ⇒ vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht;

(cc) ⇒ Bedienungsfehler durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe).

3. Versicherungsort

Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4. Umfang der Entschädigung

(a) ⇒ Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für notwendige Kosten der

(aa) ⇒ Feststellung der Ursachen und Auswirkungen des Versicherungsfalls;

(bb) ⇒ Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;

(cc) ⇒ Beseitigung von Schadsoftware.

Die unter Nr. 4 (a) (aa) bis (cc) entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von _ Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

(b) ⇒ Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung

(aa) ⇒ für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;

bb) ⇒ für Kosten der Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;

(cc) ⇒ für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;

(dd) ⇒ für sonstige Vermögensschäden;

(ee) ⇒ für die Zahlung von Löse-/ Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen.

(c) ⇒ Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu B3-3.1 (a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten gemäß A4-2 zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von Abschnitt B4-1.3 gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrages Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherungsvertrag nicht entschädigt wird.

TK A 1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

(a) ⇒ Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsschein diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß A1-2 versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Mehrkosten, die infolge eines gemäß A1-2.4 (i) nicht versicherten Sachschadens entstehen.

(b) ⇒ Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

(c) ⇒ Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß A1-2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Mehrkostenversicherung wird jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens gemäß A1-2 ausgefallen wäre.

A2-1.1 gilt hierfür nicht.

Versichert sind die im Versicherungsschein im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (a) und zeitunabhängigen (b) Mehrkosten.

(a) ⇒ Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für

(aa) ⇒ die Benutzung anderer Anlagen;

(bb) ⇒ die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

(cc) ⇒ die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;

(dd) ⇒ den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

(b) ⇒ Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für

(aa) ⇒ einmalige Umprogrammierung;

(bb) ⇒ Umrüstung;

(cc) ⇒ behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3. Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten und die vereinbarte Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten sollen mindestens den Versicherungswerten entsprechen.

4. Umfang der Entschädigung

(a) ⇒ Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

(b) ⇒ Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

(c) ⇒ Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird durch

(aa) ⇒ außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;

(bb) ⇒ Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

(cc) ⇒ Innere Unruhen;

(dd) ⇒ Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;

(ee) ⇒Erdbeben;

(ff) ⇒Überschwemmung;

(gg) ⇒behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

(hh) ⇒den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

(ii) ⇒den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

(jj) ⇒Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb-oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

(d) ⇒Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für

(aa) ⇒zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstentschädigung, je Monat bis zur Höhe der vereinbarten Monatshöchstentschädigung;

(bb) ⇒zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

(e) ⇒Der nach (a) bis (d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung als prozentualer Teil der jeweiligen Versicherungssumme gemäß Nr. 3 gekürzt.

Ende des Dokuments